

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 30. Dezember 2021 • Ausgabe: 1/2022



Nächster Erscheinungstermin:
1. Februar 2022
Nächster Redaktionsschluss:
19. Januar 2022

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
 sämtliche Anstrengungen der Stadtverwaltung Nossen zielen darauf ab, die Zunahme von Neuinfektionen mit dem Corona Virus für die Bevölkerung, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nossen so gering wie möglich zu halten. Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.
Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:
 Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de
Bauverwaltung:
 Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de
Finanzverwaltung:
 Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de
Allgemeine Einwahl:
 Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: Christian Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 29. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 13. Januar 2022, um 19:00 Uhr** im Kulturraum Ziegenhain, Kirchstraße 2 in 01683 Nossen OT Ziegenhain, statt.

Die aktuelle Tagesordnung finden Sie im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Nossen sowie im Schaukasten am Rathaus.

Nossen, den 13.12.2021


 Christian Bartusch
 Bürgermeister

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit erreichte uns die Nachricht über das Ableben unseres Aufsichtsrates, Herrn

Reinhard Guhr

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und kompetenten Partner, der die Entwicklung der Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft Nossen mbH unterstützt und mitgestaltet hat. Sein Weitblick und sein reicher Erfahrungsschatz in allen Belangen haben uns wertvolle Dienste geleistet.

In Verbundenheit und großem Dank werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

<i>Christian Bartusch</i> Bürgermeister	<i>Kerstin Blawitzki</i> Aufsichtsratsvorsitzende	<i>Julia Strigl</i> Geschäftsführerin WVG Nossen mbH
--	--	--

In eigener Sache

So kommt das
Amtsblatt Nossen
 in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

**Weitere Informationen gibts im Internet:
www.nossen.de**

Der Bürgermeister informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 09.12. hatte Frau Zinnecker ihren letzten Arbeitstag als Geschäftsführerin des Zweckverbandes Wasserversorgung Meißner Hochland. Frau Zinnecker war im Frühjahr spontan eingesprungen, als der damalige Geschäftsführer so überraschend wie kurzfristig den Verband verließ. In dieser Interimszeit, die nun endet, erledigte sie nicht nur die laufenden Aufgaben der Geschäftsführung, sondern organisierte auch den Prozess zur Neubesetzung der Geschäftsführerstelle und übernahm die Einarbeitung. Hierbei half ihr gewiss die langjährige Erfahrung in dieser Funktion, führte sie doch von 1997 bis 2019 die Geschicke des Zweckverbandes. In dieser Zeit wurden die Weichen gestellt für die positive Entwicklung des Verbandes. Wenn wir heute mit Stolz darauf verweisen können, dass der vergleichbar kleine Zweckverband eine leistungsfähige Wasserversorgung für unseren ländlichen Raum anbietet, keinen nennenswerten Investitions- und Instandhaltungsstau vor sich herschiebt und trotz der in der letzten Verbandsversammlung beschlossenen Preisanpassung immer noch der günstigste Versorger in der Region bleibt, so ist dies das Ergebnis der von Frau Zinnecker und ihrem Team geleisteten Arbeit. Natürlich haben Kollege Uwe Klingor und ich es uns nicht nehmen lassen, am letzten Arbeitstag persönlich für die herausragenden Leistungen zu danken. Wir wünschen Sabine Zinnecker alles Gute für die Zukunft, einen erholsamen Ruhezustand und vor allem Gesundheit.



Fortschritte macht der Bau unseres neuen Feuerwehrgerätehauses in Heynitz. Am 25.11. konnte die Richtkrone aufgesetzt werden. Leider mussten wir unser geplantes Richtfest infolge der dramatischen Entwicklung der Coronainfektionen im Landkreis Meißen absagen und durch eine Zeremonie im kleinen Rahmen ersetzen. Ich möchte allen beteiligten Gewerken, den Planern und dem Bauamt für die geleistete Arbeit danken. Trotz der besonderen Herausforderungen am Baustoffmarkt sind wir mit dem Projekt im Zeitplan und dürfen davon ausgehen, dass wir uns im Sommer 2022 zur Einweihungsfeier am Gerätehaus treffen können. Eine erfreuliche Nachricht erreichte uns aus dem Landratsamt. Aufgrund von Restmitteln konnte die Förderung um 30.000 Euro auf 460.000 Euro erhöht werden. Der Eigenanteil der Stadt Nossen liegt damit knapp unter 1,4 Millionen Euro.

Das neue Feuerwehrgerätehaus wird über zwei Fahrzeugstände verfügen. Aktuell bemüht sich die Ortswehr um Spenden für einen Mannschaftstransportwagen, der auch die erfolgreiche Arbeit der Jugendfeuerwehr stützen soll. Bis zur Gründung eines Fördervereins nimmt die Stadt Nossen diese Spenden an und verwahrt sie für den Zweck. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie unsere Ortswehr Heynitz bei diesem Projekt mit einer Spende unterstützen. Ihre Spende richten Sie an:

Inhaber: Stadtverwaltung Nossen
 IBAN: DE 78 8505 5000 3100 0106 20
 Sparkasse Meißen
 Verwendung: MTW Heynitz

Ganz herzlich möchte ich – auch im Namen des Ortswehrleiters – den zahlreichen Spendern danken.

Das Jahr 2021 endete mit einer Situation, von der wir eigentlich noch im Sommer glaubten, sie würde nicht mehr eintreten. Teile des öffentlichen Lebens kamen erneut zum Erliegen. Die Krankenhäuser sind erneut überlastet. Auch in Nossen sind so viele Menschen mit dem Corona-Virus infiziert, wie nie im Verlauf der gesamten Pandemie. Bereits heute (Stand 10.12.) ist erkennbar, dass dieses leidige Thema uns auch in das Jahr 2022 begleiten wird. Sehr gut angenommen wurden die gemeinsam mit DRK organisierten Impftermine in Nossen und Raußnitz. Leider kam es (wie überall) zu teilweise langen Warteschlangen. Hier zeigt sich, dass es ein Fehler war, entgegen der Empfehlung der Gesundheitsministerin im Sommer die Impfzentren abzubauen. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich beim mobilen Impfteam, dass in dieser schwierigen Zeit bis zur vollkommenen Erschöpfung arbeitet. Die Stadt Nossen ist im Gespräch im dem DRK, um auch im kommenden Jahr Impfangebote vor Ort zu ermöglichen.

Auch jenseits Corona wird das Jahr 2022 herausfordern. Im ersten Quartal werden wir gemeinsam mit einem externen Sachverständigen ein Haushaltsstrukturkonzept erstellen, das in den kommenden Haushaltsplan einfließen soll, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Nossen sicherzustellen. Um den künftigen Herausforderungen gewachsen zu sein, müssen wir als Stadt effizienter werden. Unter diesem Aspekt mussten wir bereits zum 30.11. den Gaststättenbetrieb der Badperle einstellen, da wir den jährlichen Verlust aus dem Haushalt nicht mehr decken können. Für die geleistete Arbeit habe ich mich am letzten Betriebstag bei den Mitarbeiterinnen persönlich bedankt und möchte dies auch an dieser Stelle nochmals tun. Ich bedauere, dass wir den Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen einstellen mussten.

Liebe Nossenerinnen und Nossener,

ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2022 – vor allem aber Gesundheit.

Ihr Bürgermeister
 Christian Bartusch

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie in Verbindung mit §§ 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt der Stadtrat am 10.12.2021 mit Beschluss Nr.: 528-28/21 die nachfolgende **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung**

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Nossen (nachfolgend Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen:
 1. Zentrale Abwasserbeseitigung einschließlich der Teilortskanäle (Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind) sowie
 2. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung durch Abfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage von gesonderten Satzungen erhoben.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, dass eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Abwasser ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
 Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG sind.
 Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze sowie bis zu einem Meter auf dem Grundstück.
- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbe-

sondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Inhalt von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
 Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.
 Das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
 Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen, wie:
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
 - Nießbraucher
 - sonstige dinglich Nutzungsberechtigte.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, insofern die für sie bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) In die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.
- (2) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Des Weiteren sind ausgeschlossen:

- a. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - b. Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anlage 1 zu dieser Satzung liegen.
 - (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (6) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine

Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder aus sonstigen öffentlichen Belangen erfordert.

- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (4) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen auf eigene Kosten vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

Öffentliche Bekanntmachungen

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kommt der der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann diese Pflicht im Wege der Ersatzvornahme auch unter vorheriger Beitreibung der voraussichtlichen Kosten durchgesetzt werden.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Antragsstellers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal, der bis 1 m auf dem Grundstück errichtet wird. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Hinterliegergrundstücken) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Zudem kann die Stadt bei Hinterliegergrundstücken, insbesondere bei (teilweiser) Eigentümeridentität, den Anschluss über das Zwischengrundstück erlauben und vorschreiben.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch die zu entrichtenden Benutzungsgebühren abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 12 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Benutzungspflichtigen weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (5) Die Stadt kann die Maßnahme von einer angemessenen Vorausleistung abhängig machen.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle und Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und

Öffentliche Bekanntmachungen

den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind innerhalb 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung und Anschlussänderung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung

der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks;
 2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht angezeigten vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
 Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und Erwerber. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Unverzüglich haben Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtig-

te und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Die Verpflichtung des Benutzungspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes sowie der Haftung nach dem Umweltschadensgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, die sonstigen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer die sonstigen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und /oder die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt und/oder das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die allgemein vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser, insbesondere aus Anlage 1, oder im Einzelfall nach § 6 Abs. 4 angeordneten Grenzwerte nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser, insbesondere sog. Abschlag bei Kleinkläranlagen, ohne eine dem Stand der Technik entsprechende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgegebenen Grenzwerte überschreitet,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

Öffentliche Bekanntmachungen

7. entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt zu dem Grundstück und/oder den Zugang zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht ermöglicht,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 10. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und des § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 herstellt,
 11. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 12. die Absicht sowie Verwirklichung der dauerhaften oder auch nur vorübergehende Außerbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht rechtzeitig gem. § 15 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 4 anzeigt,
 13. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendigen Entleerungen und Reinigungen der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 14. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 15. entgegen § 16 Abs. 4 einen Abscheider nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend betreibt,
 16. entgegen § 17 Abs. 2 eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt.
 17. entgegen § 19 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt bzw. die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage verweigert,
 18. entgegen § 19 Abs. 2 die Ermittlungen nicht duldet und dabei nicht, den Zutritt zum Grundstück und den Zugang zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht ermöglicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig Hilfe leistet,
 19. entgegen § 19 Abs. 3 die festgestellten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig beseitigt,
 20. entgegen § 20 Abs. 2 die Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers sowie das Gelangen von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Gefahr des Gelangens nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Anordnungen, sonstige Verfügungen und Leistungsbescheide werden nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vollstreckt. Die Stadt kann zur Durchsetzung von Anordnungen insbesondere Zwangsgelder bis zu 25.000,00 Euro, auch wiederholt bis zur Herstellung rechtmäßiger Zustände, festsetzen (§ 22 Abs. 1 SächsVwVG).

V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688).

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Nossen vom 10.11.2017 außer Kraft.

■ Hinweis:

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 13.12.2021

 
 Bartusch, Bürgermeister

Anlage 1

Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit der Stadt und in Anlehnung bzw. Ergänzung des Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

1. Allgemeine Parameter

- a) CSB < 1.200 mg/l
 - b) Summe (NH4-N, NH3-N, NO2-N, NO3-N) < 200 mg/l
 - c) Gesamt-P < 25 mg/l
 - d) Temperatur < 35 °C
 - e) ph-Wert wenigstens 6,5
höchstens 9,5
 - f) absetzbare Stoffe:
Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abcheidbar DIN 1999 Teil 1–6 beachten (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.
Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l
 - c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
 - d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, 1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
 4. Organische halogenfreie Lösemittel
mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung
 5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

a) Arsen	(AS)	0,5 mg/l
b) Blei	(Pb)	1 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom (sechswertig)(Cr)		0,2 mg/l
e) Chrom	(Cr)	1 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	1 mg/l
g) Nickel	(Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l

Öffentliche Bekanntmachungen | Amtliche Bekanntmachungen

- | | | |
|------------|------|----------|
| i) Selen | (Se) | 1 mg/l |
| j) Zink | (Zn) | 5 mg/l |
| k) Zinn | (Sn) | 5 mg/l |
| l) Kobalt | (Co) | 2 mg/l |
| m) Silber | (Ag) | 0,5 mg/l |
| n) Antimon | (Sb) | 0,5 mg/l |
| o) Barium | (Ba) | 5 mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | | |
|-------------------|--------------------|----------|
| a) Cyanid, gesamt | (Cn) | 20 mg/l |
| b) Fluorid | (F) | 50 mg/l |
| c) Sulfat | (SO ₄) | 600 mg/l |
| d) Sulfid | (S) | 2 mg/l |
7. Organische Stoffe
- | | | |
|--|--|----------|
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ N ₅ OH) | | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | | |
- nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/l

Information zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der „Satzung zur Um-
lage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter“ entsprechende Ab-
gabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

- 1) auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Ab-
wassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) be-
trieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen ge-
setzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzurei-
chend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zu-
geführt wird oder
- 2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen we-
niger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Lan-
desdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass
der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die
Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung er-
folgt und damit Abgabepflicht besteht oder
- 3) für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlammensor-
gung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll
nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes **benötigt die Stadt Nossen
deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle**, um gegenüber der
Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr
im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

**Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen
Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche
Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.**

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und ge-
schlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder
sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der
Stadt jährlich* durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch
den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß
Bauartzulassung) nachzuweisen.

* (bis spätestens 31.01. des Folgejahres)

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann
keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits
an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen
Sachgebiet Abwasser

Stellenausschreibung

Erzieher (m/w/d)

Die Stadt Nossen sucht für ihre Kindereinrichtungen zum nächst-
möglichen Zeitpunkt Erzieher (m/w/d) für den Kinderkrippen-, Kin-
dergarten- und Hort-Bereich. Die Beschäftigung erfolgt unbefristet
in Teilzeit mit 32 Wochenstunden.

Zu den vielseitigen und interessanten Arbeiten gehören u.a.:

- Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gemäß dem
Sächsischen Bildungsplan
- pädagogische und organisatorische Aufgaben
- Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung
- kreatives und vertrauensvolles Arbeiten im Team
- Elternarbeit

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter
Erzieher (m/w/d) bzw. vergleichbarer Abschluss nach
§ 1 Abs. 1 SächsQualiVO
- wünschenswert ist der Abschluss der heilpädagogischen Zu-
satzqualifikation
- Kenntnisse im Rahmen des Sächsischen Bildungsplans
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit,
Sozialkompetenz sowie sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- Freude an der Umsetzung von Projekten
- Wertschätzung und Achtsamkeit als Grundeinstellung in der
täglichen pädagogischen Arbeit
- wünschenswert ist das Beherrschen eines Instruments

Wir bieten:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA,
Entgeltgruppe S 08a, nach der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- in allen Einrichtungen ein hohes Maß an gestalterischem
Spielraum
- geregelte Arbeits- und Vorbereitungszeiten nach Dienstplan

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Be-
fähigkeit bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis
ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u.a.
Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis)
richten Sie bitte an:

Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wen-
den: Frau Jähnigen, Telefon 035242/434-36.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren
Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einver-
standen.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein
ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls
werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende
der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleich-
zeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer per-
sönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens
erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten
werden nicht übernommen.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen | Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520 | info@zvww-meissner-hochland.de



■ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021, mit Beschluss Nr. VV 05-01-2021, folgende Änderungssatzung beschlossen:

2. Änderungssatzung vom 24.11.2021 zur

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 17.12.2003

Artikel 1

Änderungen der Verwaltungskostensatzung

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vom 17.12.2003

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr (Netto)
1	Schachtgenehmigung	25,00 €
2	Stellungnahme bzw. Entscheidung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00 €
3	Auskunft zum Leistungsbestand bzw. einfache Stellungnahme für Baugenehmigung z. B für Einfamilienhaus	12,50 €
4	Auskunft zum Leitungsbestand bzw. Stellungnahme für umfangreiche Baugenehmigungen nach Stundenaufwand	44,00 € / h
5	Abrechnungen von Arbeitsleistungen	
	5a Monteurstunde	36,00 € / h
	5b Meisterstunde	44,00 € / h
	5c Bereitschaftsstunde	54,00 € / h

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Raußnitz, 24.11.2021

Christian Bartusch, Verbandsvorsitzender

■ Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußnitz, 24.11.2021

Christian Bartusch, Verbandsvorsitzender

■ Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2021, mit Beschluss Nr. VV 05-04-2021, folgende Änderungssatzung beschlossen:

5. Änderungssatzung vom 24.11.2021

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vom 17.12.2003

Aufgrund von § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie von §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Wasserversorgungssatzung

Der § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 26 Zählertarif

- (2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 28) beträgt je Kubikmeter (m³) 1,85 € netto.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des Sächs-KAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzungsbestimmungen diejenigen Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Raußnitz, 24.11.2021

Christian Bartusch, Verbandsvorsitzender

■ Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 i. V. m. § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Raußnitz, 24.11.2021

Christian Bartusch, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Tierbestandsmeldung 2022

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) – Anstalt des öffentlichen Rechts –



Sehr geehrte Tierhalter/innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter/in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter/innen erhalten Ende Dezember 2021 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2022 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2022 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2022 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

■ Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Meldung und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalter/in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten drei Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden
Telefon: 0351/80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de



■ Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe in Deutschenbora und Rothschönberg der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Deutschenbora-Rothschönberg im Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Deutschenbora-Rothschönberg die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Deutschenbora und Rothschönberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung

- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Vereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 10 Jahre)

260,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) – Sarg –	650,00 €
1.3 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) – Urne –	520,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1 Einzelstelle	850,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.700,00 €
2.2 für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.2.1 Einzelstelle (max. zwei Urnen)	680,00 €
2.2.2 Doppelstelle (max. vier Urnen)	1.360,00 €
2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1 und 2.2.1	34,00 €
nach 2.1.2 und 2.2.2	68,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	300,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	500,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	320,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle, pro Benutzung	120,00 €
2. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes, pro Benutzung	30,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Sargbestattungs- bzw. Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 bzw. 25 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1 für Sargbestattung (25 Jahre)	6.485,00 €
1.2 für Urnenbestattung (20 Jahre)	3.850,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	50,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	25,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	37,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Nossen und in der Gemeinde Klipphausen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Nossen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.02.2015 außer Kraft.

Wendischbora, den 10.11.2021

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Nossener Land (Siegel)

gez. Pfarrer Dr. Jochen Hahn
Vorsitzender

gez. Sandra Barthel
Mitglied

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 15.11.2021 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen im Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat das Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nossen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Nossen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebährenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebährenschild

Die Gebährenschild entsteht

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 600,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | |
|--|----------|
| 2.1 für Sargbestattungen | |
| 2.1.1 Einzelstelle | 780,00 € |
| 2.2 für Urnenbeisetzungen | |
| 2.2.1 Einzelstelle (max. zwei Urnen) | 780,00 € |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1 und 2.2.1 | 39,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) | 620,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 310,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/des Abschiednahmeraumes

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeiern, pro Benutzung | 250,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle für kurze Andacht, pro Benutzung | 125,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Abschiednahmeraumes, pro Benutzung | 95,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung und laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnengemeinschaftsanlage im Grabfeld VI mit Namensplatte (Reihengrabstätten), pro Beisetzung | 3.510,00 € |
| 2. Urnengemeinschaftsanlage im Grabfeld VII mit Stele (Reihengrabstätten), pro Beisetzung | 4.160,00 € |
| 3. Baumbestattung in der Urnengemeinschaftsanlage „Waldgrabenruhe“ (Reihengrabstätten), pro Beisetzung | 4.160,00 € |
| 4. Baumbestattung in der Urnengemeinschaftsanlage „Waldgrabenruhe“ (Wahlgrabstätten für Ehe-/Lebenspartner; max. zwei Urnen), bei Erstbeisetzung | 6.230,00 € |
| 5. Baumbestattung in der Urnengemeinschaftsanlage „Waldgrabenruhe“ (Wahlgrabstätten für Familien; max. vier Urnen), bei Erstbeisetzung | 7.470,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 50,00 € |
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 25,00 € |
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 37,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| 5. Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Nossen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Nossen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.04.2018 außer Kraft.

Wendischbora, den 10.11.2021

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Nossener Land
(Siegel)

gez. Pfarrer Dr. Jochen Hahn
Vorsitzender

gez. Sandra Barthel
Mitglied

Diese Friedhofsgebührenordnung wurde am 15.11.2021 durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen



Teilnehmergemeinschaft Hirschfeld

Gemeinde: Reinsberg | Landkreis: Mittelsachsen

■ Bekanntgabe über die Absage der Teilnehmersammlung der Flurbereinigung Hirschfeld

Die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten und sonstige Rechteinhaber werden hiermit informiert, dass die geplante Teilnehmersammlung der Flurbereinigung Hirschfeld am Mittwoch, dem 5. Januar 2022 um 18.30 Uhr im ehemaligen Kulturhaus Hirschfeld Reinsberger Straße 2, in 09634 Hirschfeld **abgesagt** werden muss. Auf Grund der aktuellen CORONA-Entwicklungen sehen wir uns gezwungen, die Teilnehmersammlung zu verschieben. Wir informieren Sie rechtzeitig über den neuen Termin, sobald sich die Bedingungen zur Durchführung wieder verbessert haben. Schriftlich, telefonisch oder per Mail sind wir selbstverständlich weiterhin für Sie erreichbar. Wir wünschen ein gesundes neues Jahr 2022.

Hirschfeld, den 02. Dezember 2021

gez. Ivonne Karbe, Vorstandsvorsitzende



**SACHSEN
KREMPELT DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**

Weitere Informationen unter:
coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html
facebook.com/SozialministeriumSachsen
instagram.com/sms_sachsen



Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen. Lassen Sie sich impfen! Impftermine unter:
sachsen.impfterminvergabe.de
 oder 0800 089 9089. Ab sofort auch ohne Termin in allen sächsischen Impfzentren.



Informationen aus dem Bauamt

■ 75 Obstbäume für die Ortsverbindungsstraße zwischen Höfgen und Pinnewitz

In diesem Jahr konnten wir für unsere in 2020 geborenen Kinder 75 Obstgehölze zwischen Höfgen und Pinnewitz pflanzen. Wir haben bis zum Schluss gebangt, dass wir die Pflanzungen auf Grund der derzeitigen Pandemieumstände mit den Kindern und ihren Familien gemeinsam durchführen können. Jedes Kind bekam seinen eigenen Obstbaum. Die Kinder brachten nicht nur ihre Eltern und Geschwister, sondern auch Großeltern, Freunde und Paten mit. Der Spaten, eine Gießkanne und das Werkzeug durften nicht fehlen. Auch die Kleinen halfen tatkräftig, die Bäume in die Erde zu bringen. Die Pflanzungen wurden vom Kulturlandschaft Lommatzcher Pflege e.V. angeleitet. Die Verwaltung möchte sich hiermit für die große Unterstützung des Vereins bei der Vorbereitung und der Ausführung der Maßnahme bedanken. Außerdem geht ein großes Dankeschön an die Grundstücksbesitzer und Feldbewirtschaftler, die ihre Zustimmung zur Pflanzaktion gegeben haben. Solche Pflanztage machen Mut für die Zukunft.



In den vergangenen Jahrzehnten verschwanden viele Bäume aus unserem typischen, dörflichen Landschaftsbild. Es begann mit einzelnen Fällungen und einige Jahre später waren die Baumreihen oder Alleen nicht mehr zu sehen. Es erinnern nur noch alte Fotos oder Aussagen von Ortsansässigen an vergangene Zeiten. Umso wichtiger ist es heute, dass wir dem entgegentreten und uns unsere alte Heimat wiederholen. Gerade den Kindern möchten wir vermitteln, dass man nicht nur nehmen darf, sondern auch geben sollte. Wir freuen uns sehr, dass so viele Familien ihr Interesse bekundet und den Weg nach Höfgen/Pinnewitz gefunden haben. Vielleicht begegnen wir der ein oder anderen Familie im nächsten Jahr wieder.

■ Weitere Bilder von der Aktion finden Sie unter:
www.kula-lommatzcher-pflege.de

Stadtverwaltung Nossen, Bauamt
 Kulturlandschaft Lommatzcher Pflege e.V.



Informationen aus dem Bauamt

■ Arbeiten des Bauhofes

In Zusammenarbeit mit der Firma Bauklempnerei Gauernack aus Nossen hat der Bauhof im Kindergarten Ziegenhain das Dach des Spielzeugschuppens im November 2021 erneuert. Diese Arbeiten waren dringend nötig, um das Holzhaus vor Nässe zu schützen.

Je nach Wetterlage sind die Mitarbeiter des Bauhofes derzeit mit Verkehrsicherungsmaßnahmen beschäftigt. Wenn nötig werden Bäume gefällt und das Lichttraumprofil ertüchtigt.

R. Seifert, Bauhofleiter



■ Das Neuste von der Radewitzer Höhe

In den letzten Jahren wurde die Radewitzer Höhe durch einen Bürger aus Wendischbora in mühevoller Kleinarbeit gepflegt und erhalten und wir wissen, dass diese Pflege viel Zeit und auch teilweise Geld gekostet hat. Es wurden viele neue Informationsschilder ausgearbeitet und aufgestellt, das Grabmal gepflegt, neue Sitzgelegenheiten geschaffen, Wildschutzzäune aufgebaut und ein neuer Parkplatz ist unterhalb der Höhe entstanden. Für diese großartige Unterstützung sind wir sehr dankbar, weil wir eine solche Pflege niemals leisten könnten und deshalb ist es für uns völlig unverständlich, dass dieser Ort genutzt wird, um seiner Zerstörungswut freien Lauf zu lassen. Die zerstörten und beschmierten Schilder und Bänke mussten wiederum mit viel Aufwand erneuert werden.

Wir möchten uns mit diesem Artikel direkt an die Verursacher wenden. Es gibt in unserer schönen Stadt viele Arbeiten, wo man mal so richtig anpacken kann und muss. Da kann überschüssige Energie genutzt werden, um sich sinnvollen Dingen zu widmen. Bitte gern bei uns melden.

Ihr Bauamt



■ Neubau Feuerwehrgerätehaus Heynitz



Um nach außen die Fertigstellung des Rohbaus zu signalisieren wurde am 25.11.2021 während der Bauberatung die Richtkrone hochgezogen. Das Richtfest musste leider abgesagt werden. Anschließend konnte die Tischlerei Schneider GmbH aus Nünchritz sämtliche Fenster einbauen. Wir hoffen vor Weihnachten noch einmal auf Temperaturen über 5 Grad, um die Dämmung auf dem Dach aufzubringen.

Standesamtliche Nachrichten

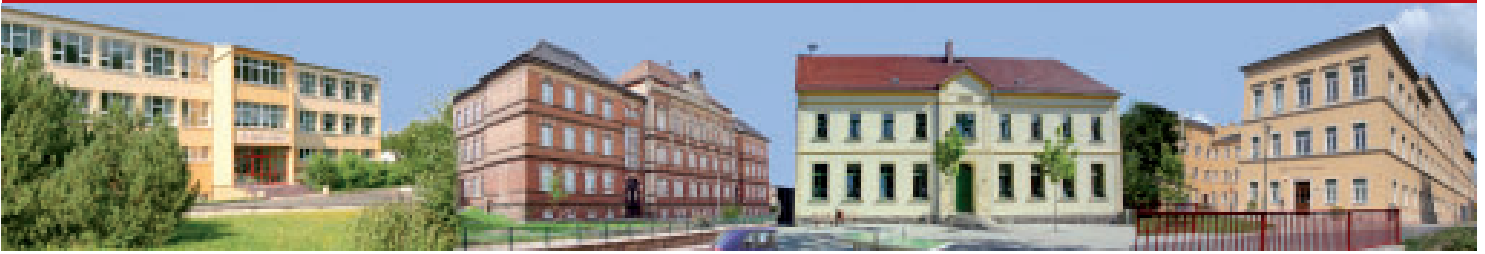
■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Dezember 2021



Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Dietrich, Susanne	07.12.1931	90. Geburtstag
Frau Lippmann, Asta	30.12.1926	95. Geburtstag
Herr Rühle, Wolfgang	31.12.1946	75. Geburtstag

Neues aus den Schulen



Grundschule Raußlitz

■ Skaten Klassen 3 und 4

Jede Klasse durfte zwei Stunden zum Skatelehrgang. Manche Kinder brachten ihre eigene Ausrüstung mit. Man konnte sie aber auch ausleihen. Es gab zwei Gruppen, eine für Fortgeschrittene und eine für die Anfänger. Wir lernten das richtige Fallen und Bremsen. Anschließend übten wir an einem Parcour im Kreis zu fahren und durch Hindernisse. Wir lernten auch noch viele verschiedene Techniken, um gut im Slalom zu fahren. Es hat uns sehr gefallen. Wir haben viel dazu gelernt.

Magdalena Geiger, Klasse 4



Neues von der Feuerwehr

■ Die Stadtwehrleitung Nossen bedankt...

... sich bei allen Kameradinnen und Kameraden der Stadtfeuerwehr Nossen für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr 2021.

Wir bedanken uns für die vielen Stunden uneigennütziger Arbeit, den unermüdlichen Einsatz zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Allen Kameradinnen und Kameraden, sowie allen Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Nossen wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehren wünschen wir viel Erfolg bei den zu leistenden Aufgaben und eine gesunde Rückkehr von allen Einsätzen.

Stadtwehrleitung Nossen

